Bericht des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Gesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen

(L - 294/2 - XX)

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen soll die noch ausständige Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise in Oberösterreich getroffen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG. 1929 mit Erkenntnis Slg. 4615/1963 festgestellt, daß die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise in Österreich eine Angelegenheit der „Organisation der Verwaltung in den Ländern" nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG. 1929 ist. Demnach ist in diesen Angelegenheiten Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Der Bundesgesetzgeber hat im Abschnitt II des Gesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 101, über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen die erforderlichen Grundsatzbestimmungen erlassen. Das Gesetz BGBl. Nr. 101/1969 enthält darüber hinaus im Abschnitt III als unmittelbar anwendbares Bundesrecht die mit den Grundsatzbestimmungen im sachlichen Zusammenhang stehenden Regelungen, die nach der Systematik der österreichischen Rechtsordnung zum bürgerlichen Recht gehören und als Angelegenheiten des Zivilrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. 1929) der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind.

Zur rechtlichen Situation ist allgemein auf folgende auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 101/1969 (1031 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP) zu verweisen:

„Österreich war nach seiner Besetzung durch das Deutsche Reich durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, deutsches RGBl. I S. 777, mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in sieben Reichsgaue (Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol) und einen selbständigen Verwaltungsbezirk (Vorarlberg) aufgeteilt worden (§ 1). Die Reichsgaue wiederum wurden durch dasselbe Gesetz in Land- und Stadtkreise gegliedert (§ 9 Abs. 1). Die Landkreise waren staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften (§ 9 Abs. 2). An der Spitze des Landkreises stand der Landrat, der sowohl die gesamte staatliche Verwaltung in der Stufe des Kreises im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten als auch die Selbstverwaltung des Landkreises führte (§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1). Als Selbstverwaltungskörperschaften hatten die Landkreise öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen. Als solche waren sie juristische Personen und besaßen Vermögen.

Nach § 7 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939, deutsches RGBl. I S. 995, übernahmen die Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften auch die Aufgaben der Gemeindeverbände, die durch § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge gebildet worden waren (Bezirksfürsorgeverbände).

Nach der Beendigung der deutschen Besetzung wurden das Ostmarkgesetz und damit auch die Institution der Landkreise durch Art. 3 Z. 2 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 4/1945, mit Wirkung vom 1. Mai 1945 aufgehoben. Das Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94, bestimmt wohl in seinem § 8, daß die von den Landkreisen geführte Selbstverwaltung in jedem Verwaltungsbezirk auf die Provisorische Bezirksvertretung (Bezirksausschuß) übergeht. Diese Bestimmung wurde jedoch niemals durchgeführt, weil das im § 33 der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBl. Nr. 5, vorgesehene besondere Gesetz über die Errichtung der Provisorischen Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse nicht erlassen wurde. Da aber ebensowenig über die Rechtsnachfolge in das ehemalige Landkreisvermögen eine gesetzliche Regelung getroffen wurde, müssen die dazu gehörenden Vermögenswerte heute wohl als ‚subjektloses', nicht aber als ‚aneignungsfähiges' Gut angesehen werden."

Diese Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen in Oberösterreich bestehen nicht nur aus Liegenschaften, sondern u. a. auch aus Bargeld, Spareinlagen, Wertpapieren, Einrichtungsgegenständen usw. Sie werden derzeit von den Bezirksfürsorgeverbänden bzw. von dem jeweils örtlich zuständigen Bezirkshauptmann verwaltet.

Ergänzend ist zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes noch zu bemerken:

Zu § 1:

Die Begriffsbestimmungen des § 1 entsprechen im Wortlaut dem § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 101/1969. In den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu diesem Bundesgesetz ist dazu ausgeführt:

„Bei der Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereiches war zu berücksichtigen, daß das Vermögen der Landkreise in dem langen Zeitraum, der bereits seit deren Auflösung verstrichen ist, zum Teil mannigfachen Veränderungen unterworfen war: Durch Rückstellungen und sonstiges ersatzloses Ausscheiden von Vermögenswerten wurde es verkleinert, durch *Zinsen und andere Wirtschaftserfolge* vergrößert und durch Vermögensumwandlungen überhaupt in seiner Form verändert. Diesen Umständen will der vorliegende Gesetzentwurf dadurch Rechnung tragen, daß alle — beweglichen und unbeweglichen — Vermögenswerte, die infolge der Auflösung der Landkreise heute ‚subjektlos', demnach ohne Eigentümer sind, erfaßt werden. Es handelt sich also hiebei um:

1. Vermögenswerte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (1. Mai 1945) und der dadurch bewirkten Auflösung der Kreisverwaltung im Eigentum eines Landkreises standen, soweit sie nicht später — sei es durch Rechtsgeschäfte, sei es durch behördliche Verfügungen — *in das Eigentum einer natürlichen* oder juristischen Person übergegangen sind;

2. die Erlöse, die aus einer nach dem 30. April 1945 verfügten Veräußerung eines solchen Vermögenswertes stammen und gleichfalls *noch keiner anderen Person gehören*; gleiches gilt auch bei einer mehrmaligen Vermögensumbildung (zum Beispiel wenn eine ehemals einem Landkreis gehörende Liegenschaft nach der Auflösung der Landkreise vom gerichtlich bestellten Kurator veräußert und von diesem Erlös wiederum eine Liegenschaft angekauft wurde);

3. die Erträgnisse und der Zuwachs (wie vor allem Zinsen) der in den Z. 1 und 2 genannten Vermögenswerte, jedoch auch nur insoweit, als sie ohne Eigentümer geblieben sind.

Nicht erfaßt werden die Vermögen der ehemaligen Stadtkreise, weil diese (nämlich Graz, Klagenfurt, Villach, Innsbruck, Salzburg, Linz, Steyr, St. Pölten, Wiener Neustadt und Krems) mit den heutigen gleichnamigen Statutarstädten ident sind und somit die Auflösung der Kreisverwaltung keinen Einfluß auf das Vermögen dieser Städte hatte."

Zum zweiten Satz des § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist noch anzuführen, daß — wie ebenfalls in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 101/1969 festgehalten ist — durch diese deklaratorische Bestimmung ausdrücklich klargestellt wird, daß Vermögenswerte der Bezirksfürsorgeverbände nicht zu den Vermögenswerten im Sinne dieses Gesetzentwurfes gehören. Dies deswegen nicht, weil, wie bereits einleitend dargelegt wurde, die Gemeindeverbände als die Träger der öffentlichen Fürsorge in den politischen Bezirken wohl durch das Ostmarkgesetz beseitigt, durch die Vorläufige Gemeindeverfassung aber mit Wirkung vom 15. Juli 1945 — allerdings nicht in Rechtsnachfolge nach den ehemaligen Landkreisen — wieder errichtet worden sind. Sie konnten daher nach diesem Zeitpunkt Rechtsgeschäfte abschließen und auch wieder eigenes Vermögen erwerben. Dieses ist also nach dem Gesagten nicht „ohne Eigentümer" und wird daher nach der im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes gegebenen Begriffsbestimmung von der angestrebten Regelung des ehemaligen Landkreisvermögens nicht erfaßt; damit im Zusammenhang ist vor allem auch auf Art. I des Landesgesetzes vom 18. Mai 1949, LGBl. Nr. 53, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Oberösterreich hinzuweisen, demzufolge alle in Betracht stehenden ehemals reichsdeutschen fürsorgerechtlichen Bestimmungen mit der Feststellung weitergelten, daß u. a. „der Bezirksfürsorgeverband (Art. 5 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBl. Nr. 66/1945) ein Ortsgemeindeverband (§§ 15 ff. der oberösterreichischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 23/1936) ist".

Zu § 2:

Gemäß den Grundsatzbestimmungen des § 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 101/1969 „sind die Vermögenswerte auf das Land oder auf Gemeinden oder Gemeindeverbände des Landes, die im ehemaligen Gebiet des Landkreises liegen, zu übertragen oder unter diesen Körperschaften aufzuteilen. Bei der Übertragung (Aufteilung) ist auf die Interessen des Landes und der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf eine dem Allgemeinwohl am besten nützende *Weiterverwendung der Vermögenswerte unter* möglichster Wahrung der bisherigen Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen."

Dieser Grundsatzbestimmung trägt § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes Rechnung.

Im besonderen ist zu Abs. 1 zu bemerken, daß auf den angeführten Liegenschaften Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaften Gmunden und Kirchdorf an der Krems bzw. Schärding errichtet sind. Die Bezirkshauptmannschaften sind Landesbehörden. Es ist daher ohne Frage sachlich begründet und im Sinne des § 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 101/1969 gelegen, das Eigentum an *diesen Amtsgebäuden bzw. den in Frage stehenden* Liegenschaften auf das Land zu übertragen. Die Bezirksfürsorgeverbände Gmunden, Kirchdorf an der Krems und Schärding haben auch ihr Einverständnis mit dieser Regelung erklärt.

*Im übrigen sollen nach Abs. 2 die Vermögens*werte der ehemaligen Landkreise auf die ihnen nachgefolgten Bezirksfürsorgeverbände übertragen werden. Diese Lösung trägt den berechtigten

Interessen der Bezirksfürsorgeverbände Rechnung, die vor allem darin begründet liegen, daß die Vermögenswerte der ehemaligen Landkreise zum überwiegenden Teil aus Leistungen der verbandsangehörigen Gemeinden entstanden sind. Ergänzend wird hiezu noch bemerkt, daß die von Abs. 2 erfaßten Vermögenswerte der ehemaligen Landkreise im wesentlichen aktenkundig gemacht werden konnten; eine erschöpfende Feststellung war jedoch zufolge des inzwischen verstrichenen Zeitraumes sowie der bisher weitgehend ungeklärten Rechtsverhältnisse (siehe dazu die vorhergehenden Ausführungen) nicht möglich.

Zu den §§ 3 und 4:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den Grundsatzbestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 101/1969.

Zu § 5:

Auch diese Regelungen sind inhaltlich durch Grundsatzbestimmungen (§ 5 des Gesetzes BGBl. Nr. 101/1969) vorgezeichnet. Ihre Erlassung ist deswegen geboten, weil in mehreren Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, welche im Eigentum der ehemaligen Landkreise standen, Dienststellen des Bundes, des Landes und der Bezirksfürsorgeverbände und in Frage stehende Dienstwohnungen untergebracht sind.

Zu § 6:

Die 1938 gegebene Einteilung des Bundeslandes Oberösterreich in politische Bezirke wurde in der Folge — soweit im Zusammenhang von Bedeutung — dahin geändert, daß das Gebiet des politischen Bezirkes Eferding in den politischen Bezirk Grieskirchen eingegliedert und weiters der politische Bezirk Urfahr-Umgebung auf die politischen Bezirke Freistadt und Linz-Land aufgeteilt wurde.

Nach 1945 wurde der politische Bezirk Grieskirchen wiederum in die politischen Bezirke Grieskirchen und Eferding geteilt (siehe Verordnung der o. ö. Landesregierung betreffend die Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 3. Februar 1947, LGBl. Nr. 33/1948) und der politische Bezirk Urfahr-Umgebung wieder errichtet (siehe Verordnung der o. ö. Landesregierung betreffend die Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. Juli 1959, LGBl. Nr. 20/1960).

Im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung des politischen Bezirkes Eferding wurde auch der Bezirksfürsorgeverband (Bezirksgemeindeverband) Eferding wieder errichtet. Hinsichtlich des Vermögens des ehemaligen Landkreises Grieskirchen, der aus den vormaligen politischen Bezirken Grieskirchen und Eferding gebildet war, wurde am 13. Dezember 1954 ein Übereinkommen zwischen dem Bezirksfürsorgeverband (Bezirksgemeindeverband) Grieskirchen und dem Bezirksfürsorgeverband (Bezirksgemeindeverband) Eferding über die „vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Bezirksgemeindeverband Grieskirchen und Eferding, deren Notwendigkeit durch die Wiedererrichtung des Bezirksgemeindeverbandes Eferding mit 1. August 1948 gegeben ist", geschlossen. Dieses Übereinkommen wurde am 9. Mai 1955 von der o. ö. Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Desgleichen wurde im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung des politischen Bezirkes Urfahr-Umgebung auch der Bezirksfürsorgeverband (Bezirksgemeindeverband) Urfahr-Umgebung wieder errichtet. Hinsichtlich des Vermögens der ehemaligen Landkreise Freistadt und Linz-Land, zu denen jeweils ein Teil des vormaligen politischen Bezirkes Urfahr-Umgebung gehörte, wurden ebenfalls entsprechende Übereinkommen geschlossen, und zwar:

a) Übereinkommen zwischen dem Bezirksgemeindeverband Freistadt und dem Bezirksgemeindeverband Urfahr vom 31. Juli bzw. 11. August 1956 über die „vermögensrechtliche Trennung zwischen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr (Bezirksgemeindeverband) und der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Bezirksgemeindeverband)"; dieses Übereinkommen wurde von der o. ö. Landesregierung am 22. Oktober 1962 aufsichtsbehördlich genehmigt.

b) Übereinkommen zwischen dem Bezirksgemeindeverband Linz-Land und dem Bezirksgemeindeverband Urfahr-Umgebung vom 30. Juni 1962 über die „vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (Bezirksgemeindeverband) und der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (Bezirksgemeindeverband) anläßlich der Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung und der damit verbundenen Abtrennung jener Gemeinden vom politischen Bezirk Linz-Land, die nunmehr den politischen Bezirk Urfahr-Umgebung bilden"; dieses Übereinkommen wurde von der o. ö. Landesregierung am 22. Oktober 1962 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Abschnitt III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 101/1969 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) bestimmt § 8 folgendes:

„Hat in der Zeit zwischen dem 30. April 1945 und der Kundmachung dieses Gesetzes das Land über einen auf seinem Gebiet befindlichen Vermögenswert oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) über einen von ihr verwalteten Vermögenswert ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, so steht das Fehlen eines Eigentümers des Vermögenswertes oder der Mangel der Verfügungsberechtigung der Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes von Anfang an nicht entgegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte gerichtlich bestellter Kuratoren."

Die oben angeführten Übereinkommen zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden (Bezirksgemeinde-

verbänden) Grieskirchen und Eferding, Freistadt und Urfahr-Umgebung sowie Linz-Land und Urfahr-Umgebung sind Rechtsgeschäfte im Sinne der vorzitierten Bestimmungen des § 8 des Gesetzes BGBl. Nr. 101/1969. Diese Rechtsgeschäfte sind damit rechtlich saniert. Hievon erfaßte Vermögenswerte der ehemaligen Landkreise Freistadt, Grieskirchen und Linz-Land sind demnach nicht mehr „ohne Eigentümer" im Sinne der Begriffsbestimmung des § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes und daher von diesem Gesetzentwurf auch nicht erfaßt.

Durch § 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird dies ausdrücklich klargestellt.

Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen beschließen.

Linz, am 7. Juli 1972

Dipl.-Ing. Ritzberger
Obmann

Gföllner
Berichterstatter

Gesetz

vom

über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, BGBl. Nr. 101/1969, beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die infolge der Auflösung der durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, deutsches RGBl. I S. 777, errichteten Landkreise ohne Eigentümer sind. Dazu gehören nicht diejenigen Vermögenswerte, die als Vermögen der kraft § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, gebildeten Gemeindeverbände (Fürsorgeverbände) verwaltet werden.

§ 2

Übertragung der Vermögenswerte

(1) Die Liegenschaften EZ. 265, 335 und 452, alle KG. Gmunden, die Liegenschaft EZ. 339, KG. Kirchdorf, und die Liegenschaft EZ. 41, KG. Schärding-Stadt, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf das Land Oberösterreich übertragen.

(2) Alle übrigen Vermögenswerte ehemaliger Landkreise werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Bezirksfürsorgeverbände übertragen, und zwar

Vermögenswerte des ehemaligen Landkreises:	auf den Bezirksfürsorgeverband:
Braunau am Inn	Braunau am Inn
Freistadt	Freistadt
Gmunden	Gmunden
Grieskirchen	Grieskirchen
Kirchdorf an der Krems	Kirchdorf an der Krems
Linz-Land	Linz-Land
Perg	Perg
Ried im Innkreis	Ried im Innkreis
Rohrbach	Rohrbach
Schärding	Schärding
Steyr-Land	Steyr-Land
Vöcklabruck	Vöcklabruck
Wels	Wels-Land.

§ 3

Beurkundung des Erwerbes eines Vermögenswertes

Über den Erwerb eines Vermögenswertes kraft Übertragung hat die Landesregierung eine Bescheinigung auszustellen, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt.

§ 4

Rechte Dritter

Rechte, die einem Dritten an einem Vermögenswert zustehen, werden durch die Vermögensübertragung nicht berührt.

§ 5

Gebäude und Gebäudeteile, in denen Dienststellen oder Bedienstete des Bundes, des Landes, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden untergebracht sind

(1) Befinden sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Begriffsbestimmung des § 1 erster Satz fallen, Dienststellen des Landes oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder Dienstwohnungen für Bedienstete dieser Körperschaften oder für Bundesbedienstete und werden diese Gebäude oder die betreffenden Gebäudeteile nicht auf diese Körperschaften übertragen, so bleiben ihnen die Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für zwanzig Jahre, zur Benützung gegen ortsübliches Entgelt überlassen, soweit nicht zwischen den beteiligten Körperschaften etwas anderes vereinbart ist.

(2) Befinden sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Begriffsbestimmung des § 1 erster Satz fallen, Dienststellen des Bundes, so bleiben ihm die Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für zwanzig Jahre, zur unentgeltlichen Benützung überlassen, soweit nicht zwischen dem Bund und den übernehmenden Körperschaften etwas anderes vereinbart ist.

§ 6

Durch dieses Gesetz werden nicht berührt

a) die aus Anlaß der Wiedererrichtung des Bezirksfürsorgeverbandes Eferding getroffene vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden Grieskirchen und Eferding;

b) die aus Anlaß der Wiedererrichtung des Bezirksfürsorgeverbandes Urfahr-Umgebung getroffenen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden Freistadt und Urfahr-Umgebung sowie zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden Linz-Land und Urfahr-Umgebung.